

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 11.

Stettin, den 21. Juli 1932.

64. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 84.) Wahltag für die Neuwahl der Ältesten und Gemeindeverordneten. (Nr. 85.) Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. (Nr. 86.) Erhebung von Kirchensteuervorauszahlungen und Lohnpfändungsprivileg. (Nr. 87.) Notverordnung betreffend Umzugskosten der Geistlichen. (Nr. 88.) Kirchensammlung für die Auslandsdiaspora. (Nr. 89.) Evangelischer Kirchentag für Pommern. (Nr. 90.) Kursus über das Volkslied und die kirchenmusikalische Arbeit in der Jugendherberge Fünffsee. (Nr. 91.) Laienschulungslehrgänge der Apologetischen Zentrale Spandau im Herbst 1932. (Nr. 92.) Flugblatt des Deutsch-evangelischen Missionsbundes. (Nr. 93.) Holzwurmschäden. (Nr. 94.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen. — Berichtigung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Juli 1932.

(Nr. 84.) Wahltag für die Neuwahl der Ältesten und Gemeindeverordneten.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 18. Juni 1932.

E. O. I. 143932.

Lebensstraße 3.

An

die Evangelischen Konsistorien des preussischen Aufsichtsbereichs — einschl. der Fürstl. Stollb. — und das Evangelische Konsistorium in Danzig.

Stettin.

Gemäß § 10 Abs. 1 des kirchlichen Gemeindevahlgesetzes vom 27. September 1922 (RGBl. 1924 S. 117) bestimmen wir als Wahltag für die verfassungsmäßige Neuwahl der Ältesten und Gemeindeverordneten

Sonnabend, den 12. November,
Sonntag, den 13. November, und
Montag, den 14. November 1932.

Wir vertrauen, daß alle, die das kirchliche Wahlrecht ausüben, sich vor Augen halten, daß es ein kirchliches Amt ist, welches die zu wählenden Mitglieder der Gemeindeförperschaften zu übernehmen haben, und daß diesem Amt sowohl kraft seiner Aufgaben in der Gemeinde wie auch als Träger des Wahlrechts zu den Synoden hohe kirchliche Verantwortung innewohnt.

Wir verweisen auf die Mahnung der Kirchenverfassung, die Wahl ohne Unterschied des Standes auf Personen zu richten, die durch Betätigung ihrer Kirchenmitgliedschaft, insbesondere durch Teilnahme am gottesdienstlichen Leben und an der kirchlichen Gemeindegemeinschaft das Vertrauen der Wähler in ihre Treue im Bekennen evangelischen Glaubens, ihre kirchliche Einsicht und Erfahrung gewonnen haben.

Wir erinnern diejenigen, welche ihren Namen in die Wahlvorschläge für die künftigen Gemeindeförperschaften aufnehmen lassen, daran, daß sie bei Übernahme ihres Amtes sich durch ein Amtsgelübde vor Gott und der Gemeinde zu verpflichten haben, das ihnen anbefohlene Amt dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und der Gemeinde gemäß sorgfältig und treu zu verwalten.

Wir erwarten von allen an der Vorbereitung und Leitung der Wahlen beteiligten Organen eine streng sachliche und unparteiische Haltung.

Für die Handhabung der maßgebenden Bestimmungen, insbesondere der kirchlichen Gemeindevahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1928 (RGBl. S. 153) heben wir, zugleich in Zusammenfassung früherer Hinweise folgendes hervor:

1. Die Vorbereitungen für die Wahlen müssen, wie aus dem der kirchlichen Gemeindevahlordnung beigegebenen Terminkalender ersichtlich ist, **spätestens in der 11. Woche vor dem Wahltag** beginnen. Es empfiehlt sich jedoch, daß die Gemeinden sich nicht auf diese Mindestfrist beschränken, sondern möglichst frühzeitig die ersten Vorbereitungen treffen.

Bei Berechnung der im Wahlverfahren laufenden Fristen ist zu berücksichtigen, daß die Fristen, deren letzter Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, erst am nächstfolgenden Werktag ablaufen (Ziff. 33 RGVW.).

2. Nach Ziffer 34 RGVW. soll die Wahl in der Kirche oder im Gemeindehaus stattfinden. Findet sie in der Kirche statt, so hat der Wahlvorsteher, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich ist, die Pflicht, vor allem auch für die Wahrung der Würde des Gotteshauses Sorge zu tragen (Ziff. 98 RGVW.). Darin ist als selbstverständlich mit einbegriffen, daß insbesondere ein lautes und aufdringliches Verteilen von Wahlzetteln in oder unmittelbar vor der Kirche zu verhindern ist.

3. Hinsichtlich des Verlustes des Wahlrechts nach Art. 15 Abs. 2 Ziffer 4 Bll. (Ziffer 38 Buchst. d RGVW.) ist für die östlichen Provinzen und die Hohenzollernschen Lande zu beachten, daß die Vorschriften der §§ 4 flg. des Kirchengesetzes betr. Verletzung kirchlicher Pflichten in bezug auf Laufe, Konfirmation und Trauung vom 30. Juli 1880 und der Instruktion dazu vom 23. August 1880 (RGVBl. S. 116 und 119) durch die entsprechenden Vorschriften der Ordnung des kirchlichen Lebens vom 12. März 1930 (Abschnitt X) und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 4. November 1930 (RGVBl. S. 193 und 209) ersetzt worden sind.

Im übrigen sind die Vorschriften des Art. 15 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3, des Artikels 15 Abs. 3 und des Art. 18 Abs. 3 Bll. über Verlust und Ruhen des Wahlrechts unberührt geblieben (vgl. Ziff. 25 der genannten Ausführungsanweisung zur Ordnung des kirchlichen Lebens); jedoch werden für die Feststellung, daß das Wahlrecht gemäß Art. 15 Abs. 3 Bll. ruhe (vgl. Ziff. 40 bis 44 RGVW.), nunmehr ebenfalls die nötigen Anhaltspunkte aus der Ordnung des kirchlichen Lebens zu entnehmen sein.

4. Wiederholte Vorkommnisse zeigen, daß Einsprüche gegen die Wahl nicht selten auf Tatsachen gestützt werden, die bereits durch Einspruch gegen die Wählerliste hätten geltend gemacht werden können, und daß zur Begründung von Einsprüchen der Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 Bll. (§ 19 Rv.) herangezogen wird. Das eine widerspricht dem § 15 Abs. 2 des kirchlichen Gemeindegewahlgesetzes, das andere dem Sinn der genannten Verfassungsbestimmung, der lediglich die Bedeutung einer Mahnung an die Wähler und insbesondere an diejenigen Personen zukommt, die die Aufstellung von Wahlvorschlägen in die Hand nehmen. Um so mehr wird es aber geboten sein, schon bei der Aufstellung der Wählerliste auf die Voraussetzungen des Wahlrechtes Bedacht zu nehmen, und ferner dem Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Bll. bei der Aufstellung der Wahlvorschläge durch Auswahl geeigneter Persönlichkeiten gerecht zu werden.

5. Eine nach Ziffer 60 RGVW. nicht zulässige Sammelanmeldung zur kirchlichen Wählerliste liegt nicht vor, wenn mehrere schriftliche Anmeldungen, die von jedem einzelnen sich Anmeldenden in einem besonderen Schriftstück vollzogen sind, gesammelt von einer Person übergeben werden.

6. Ziffer 69 RGVW. schließt nicht aus, daß die Gemeindeglieder von der vorgeschriebenen Auslegung der kirchlichen Wählerliste auch zum Zwecke der Anfertigung von Abschriften Gebrauch machen, sofern dadurch nicht der sonstige amtliche Gebrauch der Liste beschränkt, insbesondere anderen Gemeindegliedern die Einsicht in die Wählerliste unmöglich gemacht wird.

7. Die Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) bzw. der Wahlausschüsse sind nach Ziff. 83 RGVW. verpflichtet, die Vertrauensmänner zur Beseitigung etwaiger Mängel in den Wahlvorschlägen unverzüglich aufzufordern. Sie sollen, soweit irgend tunlich, dafür Sorge tragen, daß die Berichtigung noch rechtzeitig vor der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge erfolgen kann. Die Beachtung dieser Bestimmungen ist für den reibungslosen Verlauf der Wahl von besonderer Wichtigkeit.

8. Die Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) und die Kreissynodalvorstände werden die ihnen in Ziff. 144 RGVW. übertragene Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl in jedem Falle mit größtmöglicher Beschleunigung herbeizuführen haben, damit insbesondere die Neubildung der kirchlichen Organe, die sich unmittelbar auf den neugebildeten Gemeindeorganen aufbauen, rechtzeitig durchgeführt werden kann.

9. Die vierjährige Wahlperiode der gegenwärtigen Ältesten und Gemeindeverordneten (Art. 20 Abs. 1 Bll.) rechnet nach § 10 Abs. 3 des kirchlichen Gemeindegewahlgesetzes von dem für die letzten Gemeindegewahlen bestimmten Wahlsonntag, dem 18. November 1928, ab. Sie endet demnach

mit dem 17. November 1932. An diesem Tage werden die Neuwahlen noch nicht durchgeführt sein; daher bleiben die bisherigen Ältesten und Gemeindeverordneten noch weiter, und zwar bis zur Einführung ihrer Nachfolger, im Amt (Art. 20 Abs. 2 B.V.).

Dieser Erlass ist in den kirchlichen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Für den Präsidenten:

gez.: H u n d t.

Vorstehenden Erlass des Evangelischen Oberkirchenrates bringen wir hiermit den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis und Nachachtung. Die Gemeindefkirchenräte haben von den drei Wahltagen alsbald einen zur Vornahme der Wahl in ihrer Gemeinde auszuwählen und festzusetzen.

Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts und zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Durchführung der Wahl werden wir — wie auch bei den früheren Wahlen — Vordrucke nach Maßgabe der Anlagen A, C, D und E der Kirchlichen Gemeindevahlordnung herstellen lassen. Die Preise und die Bezugsstelle für die Vordrucke werden wir demnächst bekanntgeben.

Tab. IV. Nr. 3602.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Juli 1932.

(Nr. 85.) Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

Im Kapitel II des zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe usw. vom 14. Juni 1932 — RGBl. Teil I Seite 273 — ist folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Arbeitslosenhilfe wird von dem Arbeitsentgelt der Lohn- und Gehaltsempfänger, das für die Zeit vom 1. Juli 1932 bis zum 31. März 1933 gewährt wird, eine Abgabe zur Arbeitslosenhilfe zugunsten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe der §§ 2 bis 11 erhoben.

(2) Über die Verwendung der aus der Abgabe auffkommenden Mittel zu den im Abs. 1 genannten Zwecken bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 2.

(1) Der Abgabe unterliegen

1. alle Lohn- und Gehaltsempfänger, solange sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
2. alle Personen, die eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- oder Waisengeld oder außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung sonstige Bezüge mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis erhalten.

(2) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reiches, der Länder, Gemeinden (Gemeindevverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Soldaten der Wehrmacht sowie die im Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Personen unterliegen der Abgabe auch dann, wenn sie im Deutschen Reich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 3.

Der Abgabe unterliegen nicht

1. das Arbeitsentgelt der Lehrlinge,
2. das Arbeitsentgelt für vorübergehende Dienstleistungen im Sinne des § 168 der Reichsversicherungsordnung und für geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 75 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

§ 4.

(1) Zum Arbeitsentgelt im Sinne dieser Verordnung gehören außer Gehalt und Lohn insbesondere auch

1. Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm gewährt werden,
2. Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld sowie Versorgungsbezüge, die außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährt werden. Als Versorgungsbezüge im Sinne dieser Vorschriften gelten auch Renten, wenn sich das Reich, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindevverband) oder eine

sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts an der Aufbringung der Versicherungsbeiträge beteiligt hat.

(2) Maßgebend ist das Bruttoarbeitsentgelt.

§ 5.

(1) Die Abgabe beträgt

- | | |
|--|-------------|
| 1. sofern das Arbeitsentgelt im Monat nicht den Betrag von 125 Reichsmark übersteigt | 1,5 v. H., |
| 2. sofern das Arbeitsentgelt im Monat den Betrag von 125 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 300 Reichsmark übersteigt | 2,5 v. H., |
| 3. sofern das Arbeitsentgelt im Monat den Betrag von 300 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 700 Reichsmark übersteigt,
für die ersten 300 Reichsmark | 2,5 v. H., |
| für die weiteren Beträge | 5,75 v. H., |
| 4. sofern das Arbeitsentgelt im Monat den Betrag von 700 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 3 000 Reichsmark übersteigt | 5,75 v. H., |
| 5. sofern das Arbeitsentgelt im Monat den Betrag von 3 000 Reichsmark übersteigt | 6,5 v. H. |

des jeweils gewährten Arbeitsentgelts.

(2) Hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das nach Maßgabe des Kapitels I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 282) oder nach Maßgabe des Kapitels VI des Siebenten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 738) oder nach Maßgabe einer auf Grund des § 9 Abs. 2 des Kapitels VI des Siebenten Teiles der vorbezeichneten Vierten Verordnung des Reichspräsidenten getroffenen Regelung zu kürzen war, beträgt die Abgabe 1,5 v. H. des jeweils gewährten Arbeitsentgelts.

(3) Einmalige Einnahmen sind dem Lohnzahlungszeitraum zuzurechnen, in dem sie gezahlt werden.

§ 6.

Bei Personen, die nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetz für den Fall der Krankheit oder nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert sind, ist die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe als Zuschlag zu den Beiträgen zu diesen Versicherungen und mit diesen zu entrichten. Bei den übrigen Abgabepflichtigen hat der Arbeitgeber die Abgabe vom Arbeitsentgelt (Bruttoarbeitsentgelt) bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und die einbehaltenen Beträge gesondert an das Finanzamt abzuführen.

§ 7.

(1) Soweit die Abgabe an die Krankenkasse oder die Reichsknappschaft zu entrichten ist (§ 6 Satz 1), finden auf die Erstattung der Meldungen, auf die Entrichtung, Einziehung und Abführung der Abgabe die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Soweit die Abgabe an das Finanzamt abzuführen ist (§ 6 Satz 2), finden für die Abführung der Abgabe die für die Abführung der Lohnsteuer maßgebenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen entsprechende Anwendung. Die bei den Finanzämtern eingehenden Abgabebeträge sind nach näherer Anordnung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen an die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung abzuführen.

(3) Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist verpflichtet, das Aufkommen aus der Abgabe in den Haushalt der Reichsanstalt einzusetzen und es nach Weisung der Reichsregierung zu verwalten.

§ 8.

Die Krankenkassen, die Reichsknappschaft und die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhalten für ihre Mitwirkung bei der Durchführung dieser Bestimmungen eine Vergütung aus dem Aufkommen nach näherer Bestimmung der Reichsregierung.

§ 9.

Die Abgabe wird bei der Berechnung des Einkommens nicht abgezogen und wird auf die Einkommensteuer nicht angerechnet. Eine Erstattung der nach §§ 1 bis 8 zu erhebenden Abgabe findet nicht statt.

§ 10.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsanordnungen zu erlassen. Dabei kann für einen anderen als den im § 5 Abs. 1 genannten Zeitraum das diesem Zeitraum entsprechende Arbeitsentgelt festgesetzt und erforderlichenfalls auch von den Vorschriften der §§ 2 bis 4, 6, 7 abgewichen werden. Die Reichsregierung kann die Berechnung der Abgabe auch nach Lohnstufen oder -klassen vorschreiben oder zulassen.

§ 11.

Die Vorschriften dieses Kapitels treten am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit nicht die Durchführungsbestimmungen auf Grund des § 10. etwas Abweichendes für die Übergangszeit anordnen.

Die Durchführungsbestimmungen des Herrn Reichsministers der Finanzen hierzu vom 17. Juni 1932 sind im Reichsgesetzblatt I Seite 307 f. und Seite 312 f. veröffentlicht und können vom Reichsverlagsamt Berlin NW. 40, Scharnhorststr. 44, Preis für den achtseitigen Bogen 15 Pfg., bezogen werden.

Wir bemerken dazu folgendes:

Der Abgabe für Arbeitslosenhilfe unterliegen sämtliche Geistliche, Hilfsgeistliche, Kirchengemeindebeamte einschließlich der Ruhegehalts-, Witwen- oder Waisengeldempfänger und Angestellte.

Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ist zu erheben von dem Bruttoarbeitslohn, der für die Zeit nach dem 30. Juni 1932 und vor dem 1. April 1933 gewährt wird.

Beispiel: Bei einem Abgabepflichtigen, der seine Bezüge monatlich im voraus erhält, unterliegen die Bezüge, die Ende Juni 1932 für den Monat Juli 1932 ausbezahlt werden, bereits der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. Bei einem Abgabepflichtigen, der seine Bezüge monatlich nachträglich erhält, unterliegen die Ende Juni 1932 oder Anfang Juli 1932 für den Monat Juni 1932 gezahlten Bezüge noch nicht der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

Der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe unterliegen nicht die Aufwandsentschädigungen, die nach § 36 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes nicht zum Arbeitslohn gehören. Die Aufwandsentschädigungen gehören nur dann nicht zum Arbeitslohn, wenn sie nur in der Höhe des nachgewiesenen Dienstaufwandes gewährt werden, oder die tatsächlichen Aufwendungen offenbar nicht übersteigen, und wenn das Finanzamt die Dienstaufwandsentschädigungen als solche in voller Höhe anerkannt hat und deshalb ein Steuerabzug vom Arbeitslohn von ihnen nicht vorzunehmen ist. Andernfalls gehören die als Dienstaufwandsentschädigungen gezahlten Beträge in voller Höhe zum Bruttoarbeitsentgelt. Bare Auslagen, z. B. Reisekosten, Tagegelder bleiben für die Berechnung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe außer Betracht. Die Abgabe beträgt die in § 5 aufgeführten Hundertfüße. Hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das nach Maßgabe der Verordnungen des Reichspräsidenten zu kürzen war, beträgt die Abgabe 1,5 vom Hundert des jeweils gewährten Arbeitsentgelts.

Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ist von dem tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelt — einschließlich des Mietwerts von Dienstwohnungen — zu berechnen; eine Abrundung des Bruttoarbeitsentgelts findet hierbei nicht statt.

Die von dem Bruttoarbeitsentgelt zu berechnende Abgabe ist auf den nächsten vollen Reichspfennigbetrag nach unten abzurunden. Die Entrichtung bzw. Einbehaltung und Abführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe hat nach Maßgabe des § 6 zu erfolgen. Soweit die Abgabe an das Finanzamt abzuführen ist, hat dies bis zum 5. bzw. 20. jeden Monats zu erfolgen. Nach Ablauf eines jeden Monats, spätestens bis zum 5. des folgenden Monats, ist dem zuständigen Finanzamt eine Anmeldung nach dem nachstehenden Muster zu übersenden, in der die Höhe der im abgelaufenen Kalendermonat einbehaltenen Lohnsteuer und Abgabe zur Arbeitslosenhilfe je gesondert bescheinigt werden. Soweit die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe als Zuschlag zur Kranken- oder Arbeitslosenversicherung zu entrichten ist, empfiehlt sich Verständigung mit der zuständigen örtlichen Krankenkasse.

Lohnsteueranmeldung

des, der
der Firma

in Straße Nr.

Es wird hiermit nach bestem Wissen und Gewissen versichert, daß

ich
wir im Monat 1932 insgesamt

a) RM Lohnsteuer

b) RM Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie an das Finanzamt abzuführen ist,

zusammen RM vom Arbeitslohn

meiner
unferer Arbeitnehmer einbehalten habe(n).

....., den 1932

(Arbeitgeber, Unterschrift)

An
das Finanzamt (Finanzkasse)

in

Weiter machen wir auf Teil III Kapitel III Artikel 1, betr. Aufhebung der Krisenlohnsteuer (vgl. dazu auch die Durchführungsverordnung in § 25 der Verordnung vom 17. Juni 1932 — Reichsgesetzbl. I Seite 311) aufmerksam. Danach wird die Krisenlohnsteuer von dem Arbeitslohn, der für die Zeit nach dem 30. Juni 1932 gewährt wird, nicht mehr erhoben.

Reg. IV. Nr. 3618.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Juni 1932.

(Nr. 86.) Erhebung von Kirchensteuervorauszahlungen und Lohnpfändungsprivileg.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Berlin, den 30. Mai 1932.
G I 1495 G II.

Kirchensteuer.

Gemäß Kap. XVI § 2 der Verordnung vom 14. März 1932 (Gesetzamml. S. 123) können die Evangelischen Kirchenregierungen und die Bischöflichen Behörden anordnen, daß die Kirchensteuerpflichtigen Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer zu entrichten haben. Diese Anordnung haben folgende Evangelische Kirchenregierungen und Bischöflichen Behörden mit meiner Genehmigung getroffen:

1. Evangelischer Oberkirchenrat pp.

Die Höhe der Vorauszahlungen für das Rechnungsjahr 1932 ist von mir nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden auf 75 v. H. der vorjährigen Kirchensteuer festgesetzt worden.

Da die Einführung der Vorauszahlungen Schwierigkeiten für die Finanzämter mit sich bringen kann, werden die Kirchengemeinden, deren Kirchensteuern durch die Finanzämter erhoben werden, wegen der Festsetzung der Zahlungstermine sich vor der Fassung des Kirchensteuerbeschlusses mit den Finanzämtern in Verbindung zu setzen haben. Vom Herrn Reichsminister der Finanzen ist der Wunsch ge-

äußert worden, die Zahlungstermine der Kirchensteuern einschließlich der Vorauszahlungen möglichst mit den Hebeterminen für die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu verbinden und den Finanzämtern bei der Erhebung der Vorauszahlungen im Bedarfsfalle Hilfe zu leisten. Nach Möglichkeit wird dem Wunsche zu folgen sein. Da die Zahlungstermine für die Einkommensteuer um einen Monat vorverlegt worden sind, so würden auch für die Kirchensteuer die Zahlungstermine vom 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar auf den 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu verlegen sein. Hinsichtlich des vom 10. April auf den 10. März vorverlegten Termins für die Einkommensteuer wird allerdings darauf aufmerksam gemacht, daß die erste Vorauszahlung für die Kirchensteuer 1933 nach der gesetzlichen Bestimmung nicht vor dem 1. April 1933 fällig wird. Die Festsetzung der Zahlungstermine für die Lohnsteuerpflichtigen erfolgt mit dieser Maßgabe wie bisher.

Die Zahlungstermine sind auch für die Vorauszahlungen von der kirchlichen Veranlagungsbehörde (vergl. §§ 16, 19 des katholischen Kirchensteuergesetzes) festzusetzen. Diese Festsetzung bedarf einer aufsichtlichen Genehmigung nicht.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß das durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Mai 1931 (Gesetzamtl. S. 63) aufrechterhaltene Pfändungsprivileg der Kirchensteuern gemäß der Verordnung zur Überleitung von Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 23. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 187) bis auf weiteres auch für die Zeit nach dem 31. März 1932 (dem Inkrafttreten der §§ 6 und 369 RMbg. D. in der Fassung vom 22. Mai 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 161 —) aufrechterhalten ist.

Die Bischöflichen Behörden ersuche ich ergebenst, den ihnen unterstellten Kirchengemeinden das Erforderliche mitzuteilen. Bei den Evangelischen Kirchenbehörden werden entsprechende Weisungen für ihren Geschäftsbereich ergehen. Ich ersuche sie ergebenst, mir hierüber Mitteilung zu machen.

Im Auftrage: **Trendelenburg.**

Vorstehenden Runderlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 30. Mai 1932 — G I 1495 G II —, betr. Erhebung von Kirchensteuervorauszahlungen und Lohnpfändungsprivileg, geben wir hiermit auszugsweise zur genauen Beachtung bekannt.

Zu dem vorletzten Satz in Abs. 3 des Ministerialerlasses wird bemerkt, daß es unbedenklich sein wird, auch den 10. März in den Vorauszahlungsbescheiden als Zahlungstermin zu bezeichnen, wenn gleichzeitig darauf hingewiesen wird, daß die gesetzliche Fälligkeit dieser Rate mit Rücksicht auf den Beginn des Kirchensteuerjahres erst am 1. April eintritt.

Hinsichtlich des Lohnpfändungsprivilegs ist durch die Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 23. April d. J. (Reichsgesetzbl. I S. 187) nunmehr klargestellt, daß bis auf weiteres in allen Kirchengemeinden die Beitreibung rückständiger Kirchensteuerbeträge, soweit diese im Einzelfalle nicht länger als seit 3 Monaten fällig sind, im Wege der Lohnbeschlagnahme ohne Rücksicht auf die Höhe des pfändungsfreien Einkommens zulässig bleibt. Dieses Pfändungsprivileg, das gegenüber Beamten, Angestellten und Arbeitern Platz greift, erstreckt sich nicht auf Kirchensteuerzuschläge zur Grund- und Gewerbesteuer; andererseits besteht es auch für die mit der eigentlichen Steuerforderung beizutreibenden Mahn- und Vollstreckungskosten (Kauz = Kienwald), Verwaltungszwangsverfahren, 7. Auflage, S. 271). Ob die Beitreibung im Einzelfalle durch das Finanzamt oder durch die politische Gemeinde erfolgt, macht hiernach keinen Unterschied.

Tab. I. Nr. 1069. II. Aug.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Juni 1932.

(Nr. 87.) **Notverordnung betreffend Umzugskosten der Geistlichen, vom 29. April 1932.**

Auf Grund des Artikels 126 Abs. 2 Ziff. 6 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die den Geistlichen beim Antritt des Pfarramts einer Kirchengemeinde nach § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend Umzugskosten der Geistlichen vom 10. Juli 1909 (RGBl. S. 71) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. Mai 1927 (RGBl. S. 214) zu zahlende Vergütung für Umzugskosten wird um 15 v. H. gekürzt.

§ 2.

Diese Notverordnung tritt für das preußische Gebiet der Kirche am 1. Juni 1932 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für die außerpreußischen Teile der Kirche wird besonders bestimmt.

Berlin, den 29. April 1932.

Der Kirchenrat.

(Siegel.)

D. W i n d l e r.

Vorstehende Notverordnung, die auch in Nr. 4 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes von 1932 veröffentlicht ist, bringen wir den Herren Geistlichen und Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis. Die Kürzungsbestimmung ist auf alle Umzüge anzuwenden, die nach dem 31. Mai 1932 ausgeführt werden.

Lgb. IV. Nr. 3586.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juni 1932.

(Nr. 88.) Kirchenammlung für die Auslandsdiaspora.

Durch Verfügung vom 17. Dezember 1931 — VI. 1688 — (Kirchl. Amtsblatt 1931 Seite 204 Nr. 35) ist auf den 9. Sonntag nach Trinitatis, den 24. Juli 1932, eine Kirchenammlung für die Auslandsdiaspora ausgeschrieben worden. Wir beauftragen die Herren Geistlichen, bei der Abkündigung und Empfehlung der Kirchenammlung nachstehende Ansprache des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Kenntnis der Gemeinde zu bringen:

Der Deutsche Evangelische Kirchenbund widmet der Deutschen Evangelischen Auslandsdiaspora umfassenden Dienst. Die kirchliche Notwendigkeit dieser Arbeit ist unanfechtbar. Der deutsche Gesamtprotestantismus schuldet den Glaubensgenossen in der Fremde Rückhalt und Beistand. Die Glaubens- und Volksverbundenheit fordert von dem Mutterland der Reformation den Taterweis helfender Liebe.

Heute in besonderem Maß! Die deutsche Evangelische Auslandsdiaspora trägt doppelte Last. Sie ist betroffen von der allgemeinen Wirtschaftskrise. Dazu kommen weithin die politischen und kulturellen Bedrängnisse im engeren Lebensgebiet. Ein Signal für diese Unsicherheit ist der Domraub von Riga; ist die bedrohliche Lage Siebenbürgens; ist die Vöhrung in Brasilien. Trotzdem gehen die deutschen evangelischen Kirchengemeinschaften in den losgerissenen Grenzgebieten, in den neugeschaffenen Staaten des Ostens seit 10 Jahren tapfermütig ihren Kreuzesweg. Je weniger Recht, Kultur und Politik Hilfe gewährt, um so mehr gewinnt der Dienst der Kirche an Bedeutung.

Diese Tatsache tritt fast überall in der Deutschen Evangelischen Auslandsdiaspora klar hervor. Auf die Schultern der Kirche fallen Aufgaben, die sie, ohne schuldig zu werden an dem schöpfungsmäßigen Beruf des Volkstums, ohne schuldig zu werden an dem Gebot der Liebe, nicht wegweisen darf. Trotz der politischen Umwälzung, der Wirtschaftsdpression, der Inflation haben die deutschen evangelischen Synoden in Südamerika sich gefestigt. In Riogrande do Sul hat sich das Proseminar, die einzige deutsche höhere evangelische Bildungsanstalt, ein neues Haus geschaffen. Die Bildungsanstalt für Mädchen in Hamburger Berg kann sich erweitern. Viele neue Gotteshäuser sind entstanden. Der Opferwille der Gemeinden ist der Zeit zum Trotz gestiegen. Weitgreifende Neuaufgaben für die kirchliche Betreuung sind daneben durch die starke Binnenwanderung entstanden. Vermehrte Entsendung geistlicher Kräfte ist nötig. Im vergangenen Jahr wurden allein 18 Geistliche ausgesandt.

Die deutschen evangelischen Gemeinden in den Haupt- und Handelsstädten haben, wenn auch nicht der Vorkriegszeit vergleichbar, ihr Kirchtwesen wieder in Gang gebracht. Eine fast durchgängige Erscheinung ist die erhöhte Anforderung an die soziale Hilfeleistung. Viele Deutsche suchen und erhoffen im Ausland Arbeitsmöglichkeit. Wie oft müssen die Gemeinden hier letzter Verzweiflung wehren! In Holland haben die deutschen evangelischen Gemeinden im Haag, in Rotterdam, in Haarlem und Hengelo für mehr als 10 000 Hausangestellte und Arbeiter Mittel und Wege für die Betreuung ausfindig gemacht. In Athen dient das neuerstandene Gemeindehaus hauptsächlich sozialen Zwecken. Die alten Kolonien in Ost- und Südwestafrika bedürfen dringend neuer geistlicher Kräfte und gemeindlicher Sammelpunkte.

Überall zeigt sich das den heimatlichen Verhältnissen ähnliche Bild in der deutschen evangelischen Auslandsdiaspora: gesteigerte Opfer, noch höhere Anforderungen an die Kirche; wachsende Notstände, wachsende Aufgaben der Kirche.

Zu stärken, was in schwerer Zeit standgehalten hat; zu tragen, was leidet; zu pflegen, was wachsen will — dazu dient die Sammlung für die Deutsche Evangelische Auslandsdiaspora. In eigener Bedrängnis gilt für den evangelischen Christen das Nichtsdestoweniger des Glaubens und der Liebe. „Nichtsdestoweniger“ stehe als Losung über der Liebestat der Kollekte.
Tgb. VI. Nr. 880/32.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Juni 1932.

(Nr. 89.) Evangelischer Kirchentag für Pommern.

Der in unserer Bekanntmachung vom 11. Mai 1932 — VI 2675 — angekündigte Evangelische Kirchentag für Pommern ist aus zwingenden Gründen auf den 25. und 26. September 1932 verlegt worden.

Tgb. VI. Nr. 2927.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Juli 1932.

(Nr. 90.) Kursus über das Volkslied und die kirchenmusikalische Arbeit in der Jugendherberge Fünffsee.

Die Evangelische Schule für Volksmusik, Berliner Kirchenmusikschule, Stiftskantorei = Spandau, Ev. Johannesstift, veranstaltet in der Zeit vom 25. bis 30. Juli 1932 einen Kursus über das Volkslied und die kirchenmusikalische Arbeit in der Jugendherberge Fünffsee.

Tgb. VI. Nr. 2948.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juni 1932.

(Nr. 91.) Laienschulungslehrgänge der Apologetischen Zentrale Spandau im Herbst 1932.

Die Apologetische Zentrale, Spandau = Johannesstift, veranstaltet wie alljährlich im Herbst, so auch in diesem Jahre wieder zwei Laienschulungslehrgänge. Der Kursus A (für Anfänger) findet vom 25. 9. bis 8. 10. 1932 statt, der Lehrgang B (für Fortgeschrittene) vom 17. 10. bis 25. 10. Während der Kursus A sich mit grundsätzlichen Fragen des christlichen Glaubens beschäftigt, behandelt der Lehrgang B speziell das völkische Problem.

Anmeldung und Anfragen sind an die Apologetische Zentrale, Berlin=Spandau, Ev. Johannesstift, zu richten.

Tgb. VI. Nr. 2881.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Juli 1932.

(Nr. 92.) Flugblatt des Deutsch-evangelischen Missionsbundes.

Die Mission der Brüdergemeinde feiert in diesem Jahre ihr 200 jähriges Bestehen. Diesen Anlaß möchte der Deutsch-evangelische Missionsbund dazu benutzen, ein Flugblatt herauszugeben, das durch seinen Inhalt nicht nur für die Mission wirbt, sondern auch der Kirche einen wertvollen Dienst leisten kann. Er möchte mit dem Flugblatt den christlichen Gemeinden zugleich ein Mittel im Kampf gegen die Gottlosen in die Hand legen. Er hofft zur Verbreitung dieses Blattes freiwillige Kräfte aus den Gemeinden, z. B. die christlichen Jugendverbände, die Evangelischen Frauenhilfen und andere heranziehen zu können, damit das Blatt möglichst in jedes deutsche Haus komme und dadurch für die deutsch-evangelische Mission neue Freunde gewonnen werden. Das Flugblatt kann von den Geistlichen von der Missionsgesellschaft bezogen werden, für die in ihrer Gemeinde gearbeitet wird. Es umfaßt 16 Seiten und ist reich mit wertvollen Bildern aus der Mission ausgestattet. Es wird den Pfarrämtern bei Bezug von 100 Stück für 17 Pfg., von 1000 Stück für 15 Pfg. pro Stück geliefert. Der Verkaufspreis soll 20 Pfg. sein. Die Spanne zwischen dem Einkaufs- und dem Verkaufspreis kann, wenn sie nicht für Missionszwecke verwendet wird, von den Pfarrämtern für örtliche Zwecke in der Gemeinde verwandt werden.

Wir sind bereit, Sammelbestellungen zu vermitteln und erwarten solche bis zum 15. August d. J. durch Postkarte an das Büro des Evangelischen Konsistoriums für Abteilung VI.

Tgb. VI. Nr. 2977.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juni 1932.

(Nr. 93.) Holzwurmschäden.

Wie wir einem Rundschreiben des staatlichen Hochbauamts Stettin entnehmen, ist Ende Juli und im August die Flugzeit des großen Holzbockes. Die Larve dieses Holzschädling richtet bekanntlich große Schäden an Dachholz, Balkenlage, Dielung und Bodeneinbauten, besonders der Dachböden an. Hauptsächlich in der erwähnten Flugzeit verbreitet sich der Schädling auch von seinen etwa außerhalb der Kirchen und kirchlichen Gebäude gelegenen Brutstätten aus. Die Bodenfenster und Dachlufen sind in dieser Zeit möglichst geschlossen zu halten.

Die Käfer sind 1½ bis 2 cm lang, schwarz von länglicher Form. In den Dachböden beobachtete Käfer sind unschädlich zu machen.

Lgb. IV. Nr. 3508.

(Nr. 94.) Geschenke.

1. Der Kirche zu R ü k o w von Frau Pastor Margarete Rabe, geb. Jacobs, in Wernigerode eine grüne Lesepultdecke mit goldenem Kreuz und gelber Seidenstickerei;
2. Der Kirche zu R e i n k e n h a g e n von Gemeindegliedern 313,— *RM* für den Einbau von Prospekt Pfeifen und eines neuen Registers.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R., Superintendent a. D. Hermann Eitner in Alt-Colziglow, früher Pfarrer in Alt-Colziglow, am 28. Mai 1932 im Alter von 82 Jahren.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Kirchenältesten Kirchschullehrer W e n g e r in Buslar anlässlich des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamte für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. Berufen:

Der Pastor Bartelt in Wulflaßke, Kirchenkreis Rakebuhr, zum Pastor in G l o w i k, Kirchenkreis Stolp-Stadt, zum 1. Juli 1932.

6. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle an St. Jacobi in Greifswald kommt infolge Versetzung des Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. Oktober 1932 zur Erledigung und ist alsdann sogleich wiederzubesehen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch den Magistrat in Greifswald. Dienstwohnung vorhanden. Über die Gewährung einer Schwierigkeitszulage und etwaige Änderung der Gemeindegrenzen ist noch nicht Entscheidung getroffen. Bewerbungen sind bis zum 1. August 1932 an den Magistrat in Greifswald zu richten.
- b) Die Pfarrstelle C a r t l o w, Kirchenkreis Demmin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Der neu zu berufende Geistliche hat die stillgelegte Pfarrstelle Schmarfow mitzuverwalten. Bewerbungsgesuche sind an das Patronat in Cartlow zu richten.
- c) Die (frühere 2.) Pfarrstelle in S c h i v e l b e i n = R l ü k f o w, Kirchenkreis Schivelbein, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Magistrat in Schivelbein zu richten.
- d) Die Pfarrstelle W u l f l a ß k e, Kirchenkreis Rakebuhr, privaten Patronats, ist infolge Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats sofort wieder zu besetzen. Bewerbungen sind an das Privatpatronat, Rittergutsbesitzerin Clara von Bonin in Wulflaßke, Kreis Neustettin, zu richten.
- e) Die Pfarrstelle zu D o l g e n, Kirchenkreis Dramburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
- f) Die Pfarrstelle H o h e n = S c h ö n a u, Kirchenkreis Raugard, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und ist zum

1. November 1932 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, diesmal durch die Kirchenbehörde. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- g) Die Pfarrstelle in Spantekow, Kirchenkreis Anklam, privaten Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Rittergutsbesitzer von Schwerin auf Burg Spantekow, Kreis Anklam, zu richten.
- h) Die Pfarrstelle zu Roggow A, Kirchenkreis Daber, privaten Patronats, ist durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden.
- i) Die Pfarrstelle Tribshow, Kirchenkreis Cammin, patronatsfrei, ist durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Kirchlichen Gemeindevertretung des Pfarrsprengels. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Leben in Gott.“ Ein Konfirmandenlehrgang von Pastor Russe-Stolp, jetzt Superintendent in Jakobshagen. Broschüre 79 Seiten, Preis 0,50 RM.
2. Luthers Werke in Auswahl. Neue Folge. 7. Band Predigten, herausgegeben von Emanuel Hirsch. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.
3. „Das evangelische Kinderlager“ von Dr. S. W. Piutti. Broschüre 63 Seiten. Preis 80 Pf. Bei Bezug größerer Mengen ist sie zum Sonderpreis lieferbar. Zu beziehen vom Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde (Ev. Preßverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Behmestraße 8).
4. „Von der Antike zum Christentum“, Festgabe für Professor D. Dr. Victor Schulze zum 80. Geburtstag am 13. Dezember 1931 mit Beiträgen von D. Deißner, D. Hermann, D. Bauernfeind, D. Frhr. von der Goltz, D. Dr. Beyer, Dr. Pernice, Dr. Keil, D. Dr. Dalman, D. Dr. Jeremias, D. Laag, Dr. Schmidt, Dr. Menn. — Verlag Fischer & Schmidt, Stettin, Gr. Wollweberstraße 13. In Ganzleinen gebunden 6,50 RM.
5. Dr. Gerhard Ohlenmüller: „Nationalsozialismus und Katholizismus“ (Volkschriften des Evangelischen Bundes, Heft 38, Berlin W. 10, 1932), Verlag des Evangelischen Bundes. Oktav. 55 Seiten. 70 Pf.
6. Oskar Joh. Mehl: „Trostworte beim Heimgang unserer Lieben.“ Mit Bildern von Rudolf Schäfer. 32 Seiten. Preis 1,— RM. Gustav Schloßmanns Verlagsbuchhandlung (Gustav Fick) in Leipzig, Seeburgstraße 100.

Notizen.

1. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt der Berliner Missionsgesellschaft „In großer Not“ bei, auf das wir empfehlend hinweisen. *1 Beilage*
2. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt der Evangelischen Frauenhilfe und des Evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins in Potsdam „Helft uns helfen!“ zur Empfehlung der auf den 13. Sonntag nach Trinitatis (21. August 1932) ausgeschriebenen Kirchenkollekte bei, auf das wir empfehlend hinweisen. *1 Beilage*
3. Dieser Nummer liegt die Nummer 7 „Aus der kirchlichen Arbeit Pommerns“ bei. *1 Beilage*

Berichtigung.

Auf Seite 82 unter Nr. 83 Geschenke: Zu Absatz 6 muß es richtig heißen: „Frau Pastor Hammerichmidt, Berlin-Steglitz“.

